

III. Der potentielle Anwendungsbereich des Produkthaftungsrechts

- 11** Eine Auswertung des rechtsvergleichend erfaßbaren Entscheidungsmaterials ergibt, daß der Themenbereich der Produkthaftung potentiell folgende Personen bzw. Unternehmen umfaßt:

Als Anspruchsberechtigte kommen alle diejenigen in Betracht, die Produktschäden erlitten haben. Dies umfaßt

- den Endverbraucher bzw. Endbenutzer (im folgenden: BENUTZER), der das Produkt tatsächlich zur Verwirklichung bestimmter Aufgaben einsetzt
- den Personenkreis, der sich im unmittelbaren Verantwortungsbereich des Benutzers aufhält, also vor allem einerseits im privaten Bereich Familienmitglieder und Gäste, andererseits im geschäftlichen Bereich Mitarbeiter aller Stufen
- außenstehende Dritte (sog. bystander im Sinn der us-amerikanischen Terminologie), die mit dem Produkt selbst nichts zu tun haben, die aber in den „Strahlungsbereich“ des vom Benutzer eingesetzten Produkts geraten sind und dadurch einen Schaden erlitten haben (z. B. Verletzung eines Passanten durch Versagen der Steuerung eines Kraftfahrzeugs).

- 12** Als Anspruchsverpflichtete, d. h. als zum Ersatz des Produktschadens verpflichtete Personen bzw. Unternehmen sind alle diejenigen in Betracht zu ziehen, die mit dem Produkt in Berührung gekommen sind.

Dies umfaßt

- den Herstellungsbereich (Zulieferer, Hersteller von Zwischenprodukten, Hersteller des Endproduktes sowie die in die einzelnen Fertigungs-